

## **Fachliche Stellungnahme zum Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung Abzw. - Uw Nabern, BL 593**

### **Naturschutzgebiet „Wiestal mit Rauber“**

In der UVS sowie im LBP wird das Naturschutzgebiet zutreffend als "für den Landkreis Esslingen fast einmaliger Lebensraum, der auch überregionale Bedeutung hat" beschrieben. Die Wiestalau besitzt überregionale Bedeutung als Durchzugsgebiet für Flussuferläufer, Kiebitz, Bekassine und Braunkehlchen sowie als Überwinterungsgebiet unter anderem für Erlenzeisig und Zwergschnepfe (WOLF R. & U. KREH 2007). Eine der hohen Schutzwürdigkeit entsprechende Gewichtung des Naturschutzgebiets, des Schutzzwecks und der für die Erreichung dessen verordneten Verbote unterbleibt allerdings sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als auch mit wortgleichem Textblock im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Eine planerische Auseinandersetzung mit dem Verbot der Schutzgebietsverordnung „Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern“ unterbleibt. Mit dem Argument der bestehenden Vorbelastung der Bestandsschutz genießenden Freileitung der Netze BW (NBW) wird versucht die Umweltverträglichkeit der neuen Bahnstromleitung im Naturschutzgebiet pauschal zu belegen, ohne die Projektwirkungen der zwar auf bestehender Trasse aber dennoch komplett neuzubauenden Freileitung auf das Naturschutzgebiet insgesamt auch nur annähernd zu betrachten. Demzufolge wird auch eine das Naturschutzgebiet schonende und dessen Entwicklung gleichzeitig fördernde Variante, die vom Unterwerk Hattenhofen nach Süden bis zur A8 führt und von dort weiter entlang des autobahn- und schnellbahnparallelen Teils von Variante C nicht geprüft. Bei einer Ausführung ebenfalls als Gemeinschaftsanlage mit der NBW könnten die Eingriffe des Trassenneubaus mit dem Rückbau der bestehenden Stromtrasse (Mast 307-333 sowie Mast 1-6 der Anlage 9511) und der Aufwertung des Naturschutzgebiets gegenübergestellt werden. Aufgrund größerer Abstände zu den Siedlungsbereichen von Jesingen und Ohmden würde dies darüber hinaus sogar eine Entlastung im Hinblick auf das Wohnumfeld ermöglichen. Wir empfehlen vom Vorhabenträger eine gleichwertige Prüfung der dargelegten Trassen- und Ausführungsalternative auch im Hinblick ggf. gegenüber der Vorzugsvariante höherer Kosten einzufordern, da vorrangig die Wirkungen auf die Umwelt zu prüfen und die umweltverträglichste Trassenführung zu ermitteln sind. Eine Befreiung von den Verböten der Naturschutzgebietsverordnung von vornherein vorauszusetzen, wie im vorliegenden Fall durch den Vorhabenträger geschehen, ist nicht statthaft. Denn ohne eine solche Befreiung ist die vom Vorhabensträger favorisierte Variante schlichtweg nicht realisierbar.

Ein über den Bestandsschutz der bestehenden Freileitung der NBW hinausgehender Abbruch der bestehenden Leitung und weitgehender Freileitungsneubau im Naturschutzgebiet wird abgelehnt, da dies der weiteren naturschutzfachlichen Entwicklung des Naturschutzgebiets, vor allem für die Vogelwelt, dauerhaft entgegensteht.

### **Natura 2000-Verträglichkeitsstudie**

Das geplante Vorhaben verstößt gegen die Ziele des Vogelschutzgebiets „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“. Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010. Die darin verordneten Erhaltungsziele sehen für Rot- und Schwarzmilan sowie für den Wespenbussard die Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen vor. Laut dem vorliegenden Gutachten wurden Rot- und Schwarzmilan regelmäßig nahrungssuchend im detailliert untersuchten Bereich und in den angrenzenden Strukturen nachgewiesen. Eine Nutzung des Wirkraumes durch die Milan-Arten wird darin ausschließlich als Nahrungs- und Jagdhabitat angenommen, die Funktion des Vorhabensbereichs als essentieller Bestandteil des Nahrungshabitats wird verneint. Auch hier werden wieder die bestehenden Beeinträchtigungen durch die Freileitung der NBW unzulässigerweise als Argument für eine fehlende Betroffenheit der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten Rot- und Schwarzmilan sowie die als Durchzügler eingestufte Wachtel herangezogen. Die drei Arten werden in der Folge im Gutachten, hinsichtlich der Auswirkungen des Leitungsausbaus als nicht betroffen und damit als nicht betrachtungsrelevant eingestuft.

Die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsstudie ist insofern mangelhaft, als dass bei Rot- und Schwarzmilan, zwei Arten mit hohen Raumansprüchen, die für eine fachgerechte Beurteilung zwingend erforderliche Kartierung der artspezifischen Aktionsräume, die weit über die untersuchten 100 m hinausgehen sowie die Ermittlung der Brutplätze im Umfeld, unterlassen wurde. Auch für den Wespenbussard sind die durchgeführten Erhebungen unzureichend und damit nicht geeignet. Stattdessen stützt sich die Studie auf fünf Jahre alte und cursorisch erhobene Daten, die in den Planfeststellungsunterlagen zudem nicht offengelegt wurden. Des Weiteren fehlt auch eine Prüfung der projektspezifischen Projektwirkungen, wie dem Vogelschlag an Freileitungen als im vorliegenden Fall wichtigstem Erhaltungsziel für die genannten Arten. Folglich werden auch keine Maßnahmen für den Vogelschutz an Freileitungen zur Minimierung des Tötungsrisikos definiert, so dass davon auszugehen ist, dass vermeidbare Beeinträchtigungen und unnötige Tötungsrisiken verbleiben.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist lediglich eine überschlägige Prüfung dreier lokaler Trassenvarianten dargelegt. Die Abkopplung der beiden geplanten 110-kV-Bahnstromleitungen Abzw. Unterwerk Nabern sowie Abzw. Unterwerk Merklingen vom Planfeststellungsverfahren für die Neubaustrecke Stuttgart-Ulm sowie die Bearbeitung in voneinander losgelösten Einzelprojekten führen zudem zwangsläufig dazu, dass eine großräumige Betrachtung von Trassenvarianten und Prüfung technischer Alternativen außen vor bleiben.

Die Beschränkung der faunistischen Erhebungen auf die vom Vorhabenträger favorisierte Vorzugsvariante, führt zudem dazu, dass eine zwingend erforderliche vergleichende Beurteilung der drei

Varianten hinsichtlich des Konfliktpotentials auf die Arten und hier auf die von Freileitungen besonders betroffenen Vögel – insbesondere auf die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf das vorliegende Natura 2000 Gebiet - nicht möglich ist.

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, lückenhafte Erfassung des Arteninventars**

Die vom Vorhabenträger durchgeführten avifaunistischen Erhebungen sind im Hinblick auf die zu erwartenden Projektwirkungen völlig unzureichend. Eine Brutvogelkartierung im Umfeld von ca. 100 m ist nicht geeignet für die Beurteilung des für Vögel relevanten Kollisionsrisikos an Freileitungen. Besonders für Zug- und Rastvögel besteht an Freileitungen Kollisionsgefahr. Ebenfalls besonders gefährdet sind Groß- und Greifvögel (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Bei der Brutvogelkartierung von April bis Mai 2014 in einem Umkreis von etwa 100 m um den geplanten Trassenverlauf wurden vorwiegend Kleinvögel festgestellt, für die kein oder nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko besteht. Folglich wurde auch keine erhöhte Kollisionsgefahr für die festgestellten Arten konstatiert. Rast- und Zugvögel sowie Arten mit hohen Raumansprüchen – als artenschutzrechtlich relevanteste Gruppen - wurden nicht bzw. nicht mit den erforderlichen Methoden erfasst. Des Weiteren erfolgte weder eine Horstsuche noch eine Analyse der Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln in einem für diese Vogelgruppen relevanten weitaus größeren Untersuchungsradius als die untersuchten 100 m, obwohl für die Erhebung kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel landesweite Untersuchungsstandards der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013) vorliegen. Zur Abschätzung des Tötungsrisikos an Freileitungen erforderliche Individuenzahlen und Überflughäufigkeiten wurden ebenfalls nicht erhoben. Entsprechend wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung die relevantesten Wirkprozesse und Arten nicht einmal betrachtet.

### **Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse**

Laut der vorliegenden Artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) befinden sich keine Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im unmittelbaren Eingriffsbereich. An drei Maststandorten (Bestandsmast 323, 324, 328) wurden Zauneidechsen im nahen Umfeld (10m, ca. 20m, ca. 60m Entfernung) festgestellt, mit Habitatpotentialen die bis an den Eingriffsbereich reichen (GÖG 2016). Als Maßnahme zum Schutz der Zauneidechsen ist die Abgrenzung der Habitatflächen mit einem Bauzaun vorgesehen. In Anbetracht dieser relativ geringen Distanzen kann jedoch aus fachlicher Sicht nicht hinreichend ausgeschlossen werden, dass sich keine Einzelindividuen im Eingriffsbereich aufhalten. Auch kann durch einen Bauzaun das Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld nicht verhindert werden. Die durch Bauaktivitäten temporär gestörten Bereiche könnten schlimmstenfalls eine Anziehungswirkung haben, da sie beispielsweise durch Offenbodenbereiche vermeintlich günstige Eiablageplätze aufweisen. Ebenso können zum Schutz des Bodens ausgelegte Aluplatten bei Befahrung mit Baumaschinen eine Fallenwirkung auf Zauneidechsen entfalten. Die in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen

Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse sind folglich nicht ausreichend, um Tötungen von Zauneidechsen ausschließen zu können.

Die Erfassung erfolgte im Sommer 2014, mindestens vier Jahre vor dem geplanten Eingriff. Es ist nicht auszuschließen, dass die in Benachbarung zu Habitatflächen liegenden Maststandorte (Mast Nr. 323, 324 und 328) mittlerweile ebenfalls von Zauneidechsen besiedelt sind. Die Maststandorte Nr. 329 bis 332 befinden sich in einem Streuobstgebiet. Da die Zauneidechse im Albvorland Streuobstwiesen oft zwar in geringer Dichte aber in hoher Stetigkeit besiedelt, sind die Ergebnisse der Reptilienkartierung in diesen Bereichen nicht plausibel. Erfahrungsgemäß kann für derartige Flächen eine individuenarme, jedoch weitläufige Zauneidechsenpopulation angenommen werden, die unter Umständen schwer nachzuweisen ist. Insbesondere an den Mastfüßen mit oftmals kleinräumiger Saumvegetation, ist dadurch eine kurzfristige Besiedlung möglich. Zur Vermeidung von Tötungen sind eine Nachkartierung sowie zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen erforderlich.

### **Maßnahmen zum Vogelschutz an Freileitungen**

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten keine technischen Maßnahmen zum Vogelschutz an Freileitungen. Aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet und Vogelschutzgebiet ist dies nicht nachvollziehbar. Zur Minderung des Tötungsrisikos sollten für die in den Schutzgebieten liegenden Trassenabschnitte zusätzliche Maßnahmen zum Vogelschutz an Freileitungen festgesetzt werden:

- Verwendung von Einebenenmasten
- Verwendung von Vogelschutzmarkierungen zur besseren Sichtbarkeit für Vögel

### **Fazit**

Die den vorgelegten Gutachten zugrundeliegenden Datenerhebungen sind unvollständig und/oder ungeeignet, um die zu erwartenden Wirkprozesse fachgerecht abschätzen zu können. Da für eine fachgerechte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der relevantesten Arten keinerlei belastbare Daten vorliegen bzw. erhoben wurden, sind die in der saP getroffenen Aussagen zwangsläufig fehlerhaft und unvollständig. Entsprechend sind die darauf aufbauenden Berichte zur Natura 2000-Prüfung, UVS und LBP ebenfalls mangelhaft und ermöglichen keine fachgerechte Beurteilung des Vorhabens, insbesondere bezüglich der Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und die Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens für das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Erst wenn die erforderlichen Erhebungen nachgeholt wurden (Rast- und Zugvogelkartierung im NSG „Wiestal mit Rauber“; Horstkartierung, Raumnutzungsbeobachtung in fachgerecht erweiterten Untersuchungsraum in allen drei Trassenvarianten, Reptilienkartierung, vollständiger Variantenvergleich) und die entsprechenden Gutachten um die o.g. Aussagen ergänzt wurden, können die Unterlagen überhaupt erst sinnvoll geprüft werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass das Vorhaben in der dargelegten Form dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Wiestal mit Rauber“ entgegensteht, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für die

relevantesten Arten ausgelöst werden und mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zu rechnen ist.